

TOP 10:

Gesetz zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 322/16

Ziel des Gesetzes ist es, die Soldatenbeteiligung neuen Strukturen und Aufgaben der Streitkräfte anzupassen. Dazu soll das Soldatenbeteiligungsgesetz neu gefasst und das Bundespersonalvertretungsgesetz geändert werden. Im Rahmen der Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber sollen die Einflussmöglichkeiten der soldatischen Interessenvertretungen gestärkt werden. Es sollen Abgrenzungsfragen der bei den Streitkräften vorhandenen zweigleisigen Interessenwahrnehmung durch Vertrauenspersonen und durch Personalräte geklärt werden.

Die Stellung der Vertrauensperson soll insbesondere durch eine Erweiterung der Beteiligungstatbestände gestärkt werden. Die in der Übergangsphase der Neuausrichtung der Bundeswehr eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse sollen gesetzlich verankert werden. Die Regelungen zur Beteiligung in Auslandseinsätzen sollen inhaltlich überarbeitet werden.

Durch eine Änderung im Bundespersonalvertretungsgesetz sollen BND-spezifische Sonderregelungen abgeschafft werden.

Künftig soll die Einrichtung eines Gesamtpersonalrats ermöglicht sowie die Beteiligungsmöglichkeiten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgeweitet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vergleiche BR-Drucksache 125/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Verteidigungsausschusses in geänderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.

